

# Sächsische Volkszeitung

Unabhängiges Tageblatt  
für Wahrheit, Recht und Freiheit

Sechstags täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
Ausgabe A-1 Mit „Die Zeit in Wort und Bild“ vierseitig  
2,10 M. In Dresden durch Boten 2,40 M. In ganz  
Deutschland frei Haus 2,50 M.  
Ausgabe B-1 Ohne Illustrirte Beilage vierseitig. 1,80 M. In  
Dresden b. Boten 2,10 M. In ganz Deutschland frei Haus  
2,30 M. — Einzel-Nr. 10 M. — Bezugspreis-Nr. 6858.

Ausgaben werden die gesetzliche Beitragsliste über deren Raum seit  
15 J. bestehen mit 50 M. die Zelle berechnet, bei Wiederholungen  
entsprechenden Rabatt.

Buchdruckerei, Redaktion und Geschäftsstelle:  
Dresden, Pillnitzer Straße 48. — Postleitzahl 1306  
Für Rücksicht unverlangt. Schriftliche keine Verbindlichkeit  
Redaktionssprecher: 11—12 Uhr.



## Vorzügliches Christbaum-Konfekt

1 Pfund von 60 Pf. an.

Lebkuchen, Dresdner und Nürnberger

kauften Sie in bekannten guten Qualitäten bei

Gerling & Rockstroh.

Niederlagen in allen Stadtteilen.

Für das 1. Quartal 1911  
abonnieren man auf die „Sächsische  
Volkszeitung“ mit der täglichen Roman-  
beilage sowie der wöchentlichen erscheinenden  
Beilage „Ferienabend“ zum Preis von  
**1,80 M.** (ohne Bestellgeld), durch den  
Boten ins Haus **2,10 M.** Bezugspreis  
auf die Ausgabe A mit der Illustrirten  
Unterhaltungsbeilage „Die Zeit in Wort  
und Bild“ erhöht sich monatlich um 10 Pf.

## Ein tüdlicher Anschlag.

Die Presse der Sozialdemokratie ist darüber entrüstet, daß man dieser Partei nicht mehr die Alleinherrschaft in den Ortskrankenkassen beläßt; sie knüpft an die Meldung eines liberalen Blattes an, wonach der Einfluß der Arbeitgeber bei der Anstellung der Beamten erweitert werden soll und setzt hinzufügt:

„Zur Selbstverwaltung der Ortskrankenkassen gehört in erster Linie mit: Freie Hand in der Auswahl der Beamten. Gerade das wollen aber die Regierung und die Scharfmacher verhindern, die Ortskrankenkassen sollen eine Versorgungsanstalt für Militärarbeiter und Günstlinge des Unternehmertums werden.“

Es ist im höchsten Grade bezeichnend, daß der „Vorwärts“ die Anstellung der Beamten so scharf in den Vordergrund rückt, daß ihm dies als die Kernfrage der Selbstverwaltung erscheint. Bisher hat man die fahrlässige Ausdehnung der Leistungen der Krankenkasse als das Wesen der Selbstverwaltung angesehen; man sagte sich: in der Fürsorge für den erkrankten Arbeiter will man der Kasse keine engen Grenzen ziehen. Gut geleitete Kassen haben hierin auch Bedeutung gezeigt; sie wurden die Bahnbrecher fortgeschritten geistiger Sozialpolitik. Wenn nun auch das Gesetz in raschem Tempo den bisherigen freiwilligen Leistungen folgt, so bleibt doch der Saugung noch ein großer Spielraum übrig. Wenn hier die Arbeiter in der Ausgestaltung tonangebend sind und bleiben, so ist der Kern der Selbstverwaltung gesichert. In der freien Zweckbestimmung liegt die Selbstverwaltung in erster Linie.

Wenn aber die sozialdemokratische Presse die Anstellungfrage der Beamten in den Vordergrund rückt, so liegt hierin das offene Schuldgeändnis, daß dieser Partei die Mittel zur Erreichung eines Ziels höher stehen als das Ziel selbst. Damit gesteht die Presse unumwunden ein, daß für sie entscheidend ist, wer die einzelnen Stellen der Kassenverwaltung erhält, daß erst in zweiter Linie die Frage kommt: was erhält der frische Arbeiter? In dieser ängstlichen Sorge um die Ursachen für die Parteiagitatoren kommt der bisherige Mißbrauch der Ortskrankenkassen durch die Sozialdemokratie klar zum Ausdruck. Es scheint von derselben aber wenig klug zu sein, so offen auf die Wunde der Kassen hinzuweisen; denn unwillkürlich erhebt sich die Frage: wie wurde denn dieser Teil der Selbstverwaltung bisher ausgenutzt?

Die beste Antwort darauf gibt das Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 21. März 1910, das einen Mustervertrag zwischen roten Kassenkassen und ihren Beamten zu prüfen hatte. Das Oberverwaltungsgericht kommt zu einem geradezu vernichtenden Urteil über diesen Vertrag und es steht eine kaum für möglich gehaltene starke Korruption auf. In dem gesamten Urteil ist der Nachweis geführt, daß dieser Mustervertrag, den zahlreiche Ortskrankenkassen anwandten, das Interesse der Kassen und Kranken gar nicht berücksichtigte, wohl aber Bestimmungen enthielt, welche selbst den pflichtvergessenen Beamten vor der Strafe der Entlassung schützten. Das oberste Verwaltungsgericht spricht unumwunden aus, daß diese Verträge gegen die guten Sitten verstößen und daher nichtig sind. Der Beweis hierfür wird in folgenden Worten geführt:

„Nach Ziffer 3 der Vertragsbestimmungen berechtigen große Pflichtverletzungen, welche der Kassenbeamte sich bei Ausführung seiner ihm durch die erfolgte Anstellung obliegenden Dienstpflichten zu Schulden kommen läßt, nur dann zu der mit dreimonatiger Frist quartalsiter zulässigen Kündigung, wenn sie wiederholt, d. h. nach mindestens zwei-

maliger innerhalb dreier Jahre unter Entlassungsandrohung erfolgter schriftlicher Verwarnung stattgefunden haben. Da unter der vorangehenden Ziffer 1 nur für strafrechtlich zu ahnende Handlungen gegen das Vermögen der Kasse eine Sonderbestimmung gegeben ist, und Ziffer 2 nur von dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte handelt, so eröffnet Ziffer 3 dem Kassenbeamten die Möglichkeit, mit gewissen Unterbrechungen grobe Pflichtverletzungen der verschiedenen Art zu begehen, ohne daß der Kasse auch nur das begrenzte Kündigungsrecht erwächt, geschweige denn die Befugnis zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses zusteht. Dieser Zustand, nach dem z. B. zweimalige Achtungsverleihung schwerster Art (fiktive Beleidigung eines Vorgesetzten) nicht einmal einen Grund zu der beschränkten Kündigung bildet, verstößt gegen die guten Sitten. Dasselbe gilt von der Bestimmung, daß die Bestrafung wegen eines politischen oder religiösen Deliktes und die Verbüßung einer derartigen Strafe „keinen Kündigungs- oder Entlassungsgrund abgibt“. Unter der Sammelbezeichnung „politisches oder religiöses Delikt“ können nicht nur die Delikte der §§ 80—116 und 166—168 des Reichsstrafgesetzbuches, sondern auch alle sonstigen Verbrechen und Vergehen verstanden werden, welche sich nach Gegenstand und Beweggrund mit Politik und Religion in Verbindung bringen lassen. Die Abmachung, daß selbst gehäufte Bestrafung der bedachten Art, sofern nur der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vermieden wird, die Stellung des Beamten einer Ortskrankenkasse in seinem Falle beeinträchtigen sollen, ist mit den guten Sitten nicht vereinbar.“

Wenn Kassenverwaltungen solche horrenden Verträge abschließen, so liegt hierin ein tüdlicher Anschlag auf die gesamte öffentliche Rechtsordnung, in erster Linie aber auf die wahre freie Selbstverwaltung. Nach diesem höchst bedenklichen Vorgang würde der Geisgeber einfach seine Pflicht nicht erfüllen, wenn er nicht genügende Sicherheitsmaßnahmen gegen die Wirkungslosigkeit solcher Skandale schaffen würde. Wenn ein Minister z. B. mit einem Privatunternehmer einen Vertrag abgeschlossen hätte, der gegen die guten Sitten verstößt, und das Reichsgericht dies ausgesprochen hätte, dann sollte man einmal den Lärm der Sozialdemokraten hören! Gegenüber diesem Vorfall aber sucht man sich durch verlegenes Schweigen zu retten.

Aber damit sind die Ungeheuerlichkeiten noch nicht erschöpft. Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Richterklärung auch daran hingewiesen, daß dieser Pflichtvertrag die Kassen in unverantwortlicher Weise schröpft. Nach den Vertragsbestimmungen hat nämlich die Kasse kein Recht zur Kündigung eines Beamten, wenn infolge Verkürzung der Mitgliederzahl oder Änderungen in der Verwaltung eine Verminderung des Kassenpersonals möglich wäre, es sei denn, daß die Personalaufkündigung aus diesem Grunde unabsehbare Bedürfnis ist“ und daß sonstige Bedingungen erfüllt sind. Das „unabsehbare Bedürfnis“ tritt nur dann ein, wenn die Beiträge der Mitglieder auf den nach dem Gesetz zulässigen Höchstbetrag gestiegen sind und trotzdem nicht ausreichen, die gesetzlichen Mindestunterstützungen und Reservestellungen sowie die notwendigen Verwaltungskosten zu decken und außerdem auch noch die überflüssig gewordenen Beamten zu bezahlen. In allen anderen Fällen soll also das Dienstverhältnis der entbehrlichen Beamten fortduern. Die hierdurch entstehenden Kosten können aber zu den Verwaltungskosten einer Krankenkasse, d. h. zu denjenigen Aufwendungen, deren die Kasse zur Erhebung der Beiträge und zur Erfüllung der Unterstützungsplast durch ihre Organe bedarf, nicht gerechnet werden.“

Also Sinekuren in schönster Form! Wie erzürnt sich die Sozialdemokratie über Gouverneure, Kommandanten und Adjutanten, die ihr alle „überflüssig“ sind; hier aber haben sie den ihren mitgeholfen, Sinekuren zu schaffen und zu erhalten. Man darf wohl darauf rechnen, daß der Eifer der Sozialdemokratie so weit geht, daß sie sich nun mit anderen Parteien bemüht, Vorbeugungsmaßnahmen gegen einen solchen Mißbrauch der Selbstverwaltung zu treffen. Wenn nicht, so müßte man sie anklagen, daß sie die große deutsche Arbeiterversicherung der politischen Korruption ausliefern wolle. M. Erzberger, M. d. R.

## Politische Rundschau.

Dresden, den 23. Dezember 1910.

Der deutsche Kronprinz ist wieder in Bombay eingetroffen und reiste Donnerstag mittag nach Jalpur ab. Die Kronprinzessin, die Mittwoch in Kairo einzog, ist im Savoyhotel abgestiegen. Am 22. Dezember wird eine

Gahrt nach Lagon erfolgen und sodann eine Rilfe nach Chartum, Assuan und zurück nach Kairo. Vom 18. Januar bis zum 1. Februar wird sich die Kronprinzessin in Kairo aufzuhalten. An diesem Tage erfolgt von Alexandria aus mit dem Salondampfer Prinzregent Luitpold vom Norddeutschen Lloyd die Abfahrt nach Palermo. Sodann wird die Kronprinzessin auf dem Landwege durch Sizilien und Italien nach Cannes.

Der Geheimfuß des Außenwirtigen Amtes soll um 300 000 M. erhöht werden. Wir halten dagegen aufgeführt, daß diese Art der Erhöhung nicht angängig sei, da dann die Möglichkeit vorliege, das Geld im Wahlkampf zu verwenden. Die freiliegende Breslauer Zeitung bestreitet eine solche Möglichkeit; gut, dann erkundige sie sich bei den freiliegenden Mitgliedern der Budgetkommission, welche im März 1910 die Erhöhung mit dieser Begründung abgelehnt haben.

Der Kaiser und der Kirchenglaube. Der Kavalleriekapitän o. D. L. v. Koppelow gibt in einer Beschwerde an das Konistorium der Provinz Brandenburg über die Behandlung, die ihm bei seinem Kirchenaustritt zuteil geworden ist, an: Des Kaisers Persönlichkeit habe es verursacht, daß er ganz mit der Kirche zerfällt. Er schreibt ferner:

„Se. Majestät pflegt am Sonntag die vom Hofprediger entworfene Predigt selbst vorzulegen. Wenn man beobachtet, wie der Kaiser jeden Satz jedes einzelne Wort kontrolliert auf seinen Sinn und seine Hingebung — man der Satz wird zum zweiten Male wiederholt — so ahkt man überhaupt nicht mehr auf das Vorgetragene, sondern beschäftigt sich lediglich mit der Person des allerhöchsten Herrn. Was geht in diesem Hirschen vor, wenn er sich mit Gottes Wort beschäftigt? Man fühlt ordentlich — wenigen damals Ende der neunziger Jahre, war es noch so — wie er an manchem aufbaut. Es klingt ihm fremd, ungewohnt. Aber er will es erfassen, denn der Staat und sein Regierungsgeschäft verlangen es von ihm. Was unser Kaiser will, das sieht er durch. Er hat sich zum Kirchenglauben gezwungen, weil er genau wie der Großgrundbesitzer auf dem Lande fühlt: Wenn ich mich wankend zeige, fällt alles um! Die rohende Energie Se. Majestät gegen seine eigene Person muß ihn dazu gebracht haben, durch Autouggestion diesen Standpunkt zu erfassen und daran festzuhalten. Seine göttliche Mission hat er in letzter Zeit verschiedentlich betont, während er im Jahre 1902 noch in Görlik wörtlich sagte: „Freiheit für das Denken, Freiheit in der Weiterbildung der Religion und Freiheit für unsere wissenschaftliche Forschung! Das ist die Freiheit, die ich dem deutschen Volke wünsche und ihm erlämpfen möchte, aber nicht die Freiheit, sich nach Belieben zu schließen.“ Ich kann mich des Eindrucks nicht erinnern, daß Majestät heute die Mystik und den berausenden Pomp der katholischen Kirche zu bevorzugen beginnt vor dem verhältnismäßig einfachen protestantischen Kirchendienste. Man denke an die Worte des Kaisers in Beuron. Selbst der konsequente Monist fühlt sich in dem Weihrauch und Klingeln und Singen eines katholischen Gottesdienstes besangen. Lößt man sich gehen, so ist man ureinfach verloren. Hypnotisch wirkt das Neuherr des Gottesdienstes, dem ich mich auch stets wieder nach einem Besuch am Rhein entwinden muß. Wäre der Kaiser nicht durch seine Herrschaftslist in diese Bahn gedrängt, so stände er noch meiner Ansicht in unserer Reihe.“

Dazu schreibt die fortschrittliche „Voss. Zeitg.“:

„Das ist eine lädiene Behauptung, deren Beweis, selbst wenn sie richtig wäre, völlig unmöglich ist. Sie ist um so lädiener, als der Kaiser seinen tiefreligiösen Empfindungen nicht nur bei kirchlichen Gelegenheiten Ausdruck zu geben liebt, sondern oft und nachdrücklich auch in Fragen, die Religion und Kirche nicht berühren.“

Abg. Dr. Müller-Neiningen unter den Rädern. Der Oberlandesgerichtsrat Freiherr v. Richthofen in Jena bot unterm 20. Dezember an den Reichstagabgeordneten Dr. Müller-Neiningen folgendes Schreiben gerichtet: „Nach dem stenographischen Bericht, in dessen Besitz ich erst heute gelangt bin, haben Sie in der Reichstagssitzung vom 12. M. geäußert: Ich konstatiere 4. daß im Gegensatz zu dieser Beschuldigung des Herrn Abgeordneten Raab der deutschsoziale Kandidat v. Richthofen in den katholischen Orden verpflichtet hatte, bei der Beratung des Jesuitengesetzes hinauszugehen bei der Abstimmung, und er hat dafür die Zentrumstimmen in diesem Wahlkreis erhalten.“ Hiervom ist nur richtig, daß bei der Wahl von 1907 im Fürstentum Waldeck-Pyrmont die — übrigens wenig zahlreichen — Katholiken dieses Wahlkreises ihre Stimmen für mich abgegeben haben. Ihre sonstigen Behauptungen sind unwahr. Nichts ist vielmehr folgendes: 1. Ich habe niemals irgend jemandem das Versprechen gegeben, bei der Abstimmung über das Jesuitengesetz hinauszugehen. 2. Das Jesuitengesetz ist niemals Gegenstand einer Verhandlung mit mir gewesen. 3. Ich habe überhaupt in keiner der überwiegend katholischen Ortschaften im Fürstentum Waldeck-Pyrmont (es gibt deren nur drei) verweilt. Ich fordere Sie hierdurch auf, in der nächsten Sitzung des Reichstages durch Verleugnung dieses Briefes oder durch genaue und vollständige Wiedergabe seines Inhaltes Ihre unrichtigen Behauptungen öffentlich richtig zu stellen.“ Disher hat der fortschrittliche Abgeordnete nichts